

**Stellungnahme zum
Abschlussbericht der Kommission „Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und
Staat“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zwei kurze Vorbemerkungen:

Ich bin nicht als Bündnisgrüner gebunden, daher fühle ich mich frei, ohne die Notwendigkeit politischer Rücksichtnahme meine Auffassungen zu äußern. Daraus mögen sich manche deutliche Worte erklären; die Absicht, jemanden zu verletzen oder die Arbeit der Kommission herabzusetzen, liegt mir in jedem Fall fern.

Der Kommissionsbericht enthält zahlreiche Einschätzungen, die ich zumindest in der Tendenz, häufig auch im Ergebnis für richtig halte (z.B. Religiöse und weltanschauliche Pluralität, Gedenk- und Trauerkultur, Rassismus, Seelsorge, § 166 StGB, Beschneidung). Ich werde mich im Folgenden vor allem zu den Punkten äußern, bei denen ich die Kommissionsdarstellung ganz oder teilweise für korrekturbedürftig oder unzutreffend halte.

I. Zum Status der Religionsgemeinschaften

Seitdem die christliche Religion in Deutschland nicht mehr faktisch einen Alleinstellungsanspruch geltend machen kann, wird um den Status einer Religionsgemeinschaft intensiv gerungen. Das hat seine Ursache in dem Umstand, dass Religionen nach unserer Verfassung entweder einen vermeintlich privilegierten Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben können (Art. 137 Absatz 5 WRV)¹ oder nur den einfachen Status als Religionsgemeinschaft. Auch wenn sich bis heute angesichts des Gebots der staatlichen Neutralität in Religionsangelegenheiten der besondere Sinn dieser Unterscheidung kaum erschließt, muss man sie bis auf weiteres zu Grunde legen, da die Verfassung nun mal die Unterscheidung macht.

- a) An eine Religionsgemeinschaft stellt das Grundgesetz keine besonderen Anforderungen, sie bedarf keiner besonderen Organisationsform, etwa als Verein, und sie bedarf auch keiner staatlichen Anerkennung. Der Kommissionsbericht sieht das an verschiedenen Stellen anders, etwa wenn er von „vom Grundgesetz geforderten Voraussetzungen an eine Religionsgemeinschaft“ spricht (S. 15) oder davon, dass „Glaubensgemeinschaften ... eine rechtliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft anstreben“ (S. 15) oder dass islamische Gemeinschaften „auch als Religionsgemeinschaften anerkannt“ werden können (S. 16) und „bis zur

¹ Hier und im Folgenden ist die Verweisung in Artikel 140 GG auf die kirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung immer mitgedacht

Klärung der Anerkennung als Religionsgemeinschaft gemäß Grundgesetz“ ein Problem Übergangsweise gelöst werden müsse bzw. könne (S. 16). Richtig ist demgegenüber: nicht, ob es eine Religionsgemeinschaft ist oder nicht, bedarf der Klärung, sondern: Wer ist befugt, für die Religionsgemeinschaft zu sprechen: Beim Inhalt des Religionsunterrichts, bei der Verleihung der Lehrbefugnis, bei der Stellung des Antrags auf Verleihung von Körperschaftsrechten, bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen etc. Für die Klärung dieser Fragen bedarf es nach deutschem Recht derzeit einer Verfassung der Glaubensgemeinschaft, welche die handelnden Organe legitimiert. Daran fehlt es (bisher) weitgehend vor allem bei den islamischen Glaubensgemeinschaften. Es handelt sich bei (schlichten) Religionsgemeinschaften also nicht um eine Anerkennungsfrage, sondern um eine Frage ihrer Verfassung, welche die Handlungsfähigkeit sichert. Bei der Bereitstellung von staatlichen Beratungs- und Informationsangeboten, wie von der Kommission empfohlen (S. 15), ist m.E. aber größte Zurückhaltung, besser noch Abstinenz geboten, denn es ist unter keinem Gesichtspunkt Aufgabe des Staates, die Herausbildung und Gründung von Religionsgemeinschaften zu fördern. An Rechtsberatung zu den Statusfragen dürfte es in Deutschland nicht mangeln.

- b) Das Drängeln nach dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften beruht weitgehend auf einer Fehleinschätzung des Körperschaftsstatus, einer Fehleinschätzung, die allerdings genährt wird von der überwiegend kirchenfreundlich geprägten Ansicht der Rechtsprechung und der Wissenschaft vom „Staatskirchenrecht“. Nach unserer Verfassung folgt aus dem Körperschaftsstatus einzig und allein die Berechtigung, Steuern zu erheben (Art. 137 Absatz 6 WRV). Die darüber hinausgehende, angeblich mit Privilegien verbundene „besondere Rechtsstellung“, welche namentlich nach Auffassung des BVerfG die korporierten Religionsgemeinschaften von den „nur“ privatrechtlich verfassten „abhebt“ (zuletzt BVerfG Beschl. v. 30.6.2014: „Zeugen Jehovas II“), ist eine freie juristische Erfindung jenseits des Grundgesetzes.² Das gilt sowohl für die bundesrechtlich einheitlichen „hoheitlichen“ Sonderbefugnisse (Widmungsrecht, Dienstherrnenfähigkeit, Rechtsetzungsautonomie) als auch für zahlreiche weitere bundes- und landesrechtliche gesetzliche Privilegien (sog. Privilegienbündel), namentlich im Steuer- und Gebührenrecht.³

Religionspolitisch sollte dieser Unterscheidung entgegengewirkt werden, also der Hervorhebung besonders wertvoller Religionsgemeinschaften, welche Privilegien genießen, die nicht – wie das Steuererhebungsrecht - in der Verfassung selbst begründet sind. Anders als zu Zeiten der Weimarer Republik, als die bevorrechtigte Stellung der Kirche ihre Entsprechung in der ziemlich homogenen religiösen Sozialstruktur der Bevölkerung hatte, klafft heute ein breiter Graben zwischen den faktisch, vor allem finanziell, privilegierten christlichen Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit ihren nur noch rund 58 % der Bevölkerung⁴ und den privilegienlosen sonstigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Damit

² Diese Erfindung geht zurück auf den Kommentar von *Anschütz* zur Weimarer Reichsverfassung (14. Aufl. 1933 Anm. 8 zu Art. 137 S. 644 f.), der sich auf das vor 1919 (!) geltende Recht beruft sowie darauf, dass die Kirchen „einer spezifisch gestalteten, öffentlichrechtlich geordneten Staatsaufsicht“ unterliegen. Eine solche Staatsaufsicht über die Kirchen nach der *Anschütz'schen* sog. „Korrelatentheorie“ (a.a.O Anm. 5 zu Art. 137 S. 637) gibt es heute – da sind sich alle einig – nicht mehr.

³ Umfangreiche Zusammenstellung der zahlreichen Privilegien bei *J.A.Haupt*, Die Privilegien der Kirchen, in: Politik ohne Gott. Wieviel Religion verträgt Demokratie? Hsg. v. Stefana Sabin und Helmut Ortner, 2014 S. 145 - 161

⁴ Neben den beiden Amtskirchen haben weitere Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus erhalten, sie spielen aber quantitativ nur eine geringe Rolle

wächst der Druck, namentlich auf den Islam, sich, wenn man ebenfalls „privilegiert“ sein will, den Organisationsprinzipien anzugleichen, welche den christlichen Kirchen eigen sind.

Auch wenn derzeit die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass die Staatspraxis von der geschilderten „Privilegientheorie“ Abschied nimmt, sollte im Rahmen einer grundsätzlichen religionspolitischen Positionierung die Gelegenheit wahrgenommen werden, (auch) in der Statusfrage auf der religiösen Neutralität des Staates zu beharren. Dies gilt um so mehr, als die Verfassung nicht geändert, sondern lediglich beim Wort genommen werden muss: Religionsgemeinschaften, wenn sie den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, sind anders als andere Religionsgemeinschaften lediglich zusätzlich berechtigt, Steuern zu erheben. Ein solches Recht strebt die muslimische Gemeinschaft aber gar nicht an.

II. Schule und Hochschule

Schule und Hochschule kommen nur als Unterabschnitt des Kapitels „Rechtliche Anerkennung in Statusfragen“ vor.

- a) Es fehlen programmatische Aussagen zu den gesellschaftlich besonders umstrittenen Fragen, die mit dem konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zusammenhängen:
- Integration durch gemeinsamen oder Desintegration durch getrennten Unterricht?
 - Verhältnis von „Ethikunterricht“ und Religionsunterricht; kann man Ethik überhaupt sinnvoll unterrichten? Gemeinsame ethische Standards für alle?
 - Religionskundlicher Unterricht?
 - Inhalt des Ersatzunterrichts und Teilnahmepflicht

Auch wenn es sich hier um weitgehend landesrechtlich zu regelnde Fragen handelt, sollte der Kommissionsbericht sich dazu schon deswegen nicht um eine Aussage drücken, weil die den Streit veranlassende Grundnorm (konfessionell getrennter Pflichtunterricht Religion an öffentlichen Schulen) bundesverfassungsrechtlicher Natur ist (Art. 7 Absatz 3 GG). Zudem erwartet nach meiner Einschätzung die Öffentlichkeit in einem religionspolitischen Grundsatzpapier hierzu eine Aussage, ggf. eine Erläuterung, warum keine Position vertreten wird.

- b) Theologie an staatlichen Hochschulen durch staatlich beamtete und staatlich besoldete Hochschullehrer ist – unabhängig davon, ob man in glaubensgeleiteter Theologie überhaupt eine „hochschulfähige“ Wissenschaft sieht – ein religionspolitisch relevantes Thema, weil Staat und Religion hier ein besonders inniges Bündnis schließen. Von einer institutionellen oder organisatorischen Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft kann in diesem Bereich keine Rede sein. Die das Trennungsgebot überwindende Norm des Art. 149 Abs. 3 WRV hat das Grundgesetz ausdrücklich nicht übernommen. Anders als beim Religionsunterricht an öffentlichen Schulen schweigt das Grundgesetz zur Frage der Zulässigkeit theologischer Fakultäten an staatlichen Hochschulen. Zwar hat auch hier das Bundesverfassungsgericht sich auf die Seite der Kirchen geschlagen (Beschluss vom 28.10.2008 BVerfGE 122, 89 - Lüdemann), die Position ist aber weiter umstritten und von einem die Trennung von Staat und Religionsgemeinschaft im Grundsatz bejahenden Standpunkt aus nicht haltbar. Allenfalls in dem Umfang, wie die Ausbildung von Religionslehrern an öffentlichen Schulen dies erforder-

lich macht, ist mit Blick auf Art. 7 Absatz 3 GG die Lehre der Theologie an staatlichen Hochschulen als Ausnahme vom Trennungsgebot zu rechtfertigen.

Praktische Probleme der Theologie an staatlichen Hochschulen werden deutlich, wenn man sich klarmacht, dass jede existierende Weltanschauungs- oder Glaubensgemeinschaft aus Paritätsgesichtspunkten staatlich bezahlte Forschungs- und Lehrkapazitäten an Hochschulen beanspruchen könnte. Der vom Kommissionsbericht vorgeschlagene Lehrstuhl für „Humanistik“ (was ist das: etwa die vom *Humanistischen Verband Deutschlands* vertretene Weltanschauung?) ist dafür ein Beispiel.

III. Arbeitsrecht

Den Vorschlag zum Individualarbeitsrecht am Ende dieses Abschnitts (S. 25) halte ich für begrüßenswert, wenn damit auch gemeint ist, dass außerhalb des verkündungsnahen Bereichs die Zugehörigkeit zur Kirche bzw. zur ACK keine Einstellungs voraussetzung sein darf⁵ und ebenso der Kirchenaustritt kein Kündigungsgrund. Auch hier rege ich an, angesichts des Wortlauts der Verfassung darauf zu beharren, dass den Religionsgemeinschaften wie allen gesellschaftlichen Verbänden nicht nur das Recht zusteht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, sondern auch die Pflicht obliegt, dabei die Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu achten. Das schließt – jenseits des im Kommissionsbericht zu Recht genannten Tendenzschutzes – ein kirchliches Sonderarbeitsrecht aus.

Zu Bedenken Anlass gibt der Vorschlag auf S. 22 f., im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die „gerechte Abwägung“ zwischen den „korporativen Rechten der Glaubensgemeinschaft“ einerseits und den Individualrechten der Arbeitnehmer andererseits den Gerichten zu überlassen. Eine verlässliche und gesicherte Stellung haben bei diesem Verfahren weder die kirchlichen Arbeitgeber noch ihre Arbeitnehmer, die jeweils nur hoffen können, dass die „gerechte Abwägung“ am Ende eines mehr oder weniger langen Gerichtsverfahrens zu ihren Gunsten ausfällt. Das wäre das Gegenteil von Rechtssicherheit. Klare, verbindliche Rechtsnormen sind allemal besser als nicht vorhersehbare „Abwägungsentscheidungen“.

IV. Transparenz

Unbestritten ist eine größere Transparenz der Religionsgemeinschaften im Bereich ihrer Finanzen (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen) wünschenswert. Für höchst problematisch halte ich aber den Kommissionsvorschlag, diese Transparenz bei den Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, durch staatliche Gesetze zu erzwingen. Dies wäre nun wirklich ein unzulässiger sondergesetzlicher Eingriff des Staates in das Recht der Religionsgemeinschaften, die eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 137 Absatz 3 WRV). Es ist ihre Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie ihren Mitgliedern und damit der Öffentlichkeit Einblick und Mitsprache in Geldangelegenheiten gewähren. Die Staatsaufsicht, auch und gerade in Geldangelegenheiten, sollte als Teil der Abschaffung des landesherrlichen Kirchenregiments sowie der Tren-

⁵ So jetzt auch der Vorlagebeschluss des Bundesarbeitsgerichts an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 17. März 2016 - 8 AZR 501/14 (A) -

nung von Staat und Kirchen mit der Weimarer Verfassung von 1919 gerade beseitigt werden. Wie Religionsgemeinschaften ihre Finanzen regeln, ist für ihre Mitglieder wichtig und möglicherweise ein Problem, nicht aber – innerhalb der durch das Strafrecht gezogenen Grenzen – für den Staat. Bei der Frage, wie Kirchenmitglieder an der Festlegung der Kirchensteuerhöhe beteiligt werden, bedient sich der Kommissionsbericht (S. 33) übrigens genau dieser Argumentation der wünschenswerten „Staatsabstinenz“.

V. Kirchensteuer

Unsere Verfassung verleiht den korporierten Religionsgemeinschaften zwar das Recht, Steuern zu erheben (Art. 137 Absatz 6 WRV), aber nicht das Recht, diese Steuer durch die Finanzbehörden des zuständigen Bundeslandes einzuziehen zu lassen, wie der Kommissionsbericht fälschlich behauptet (S. 29 unten). Im Gegenteil: wie sich aus dem Wortlaut der Verfassungsvorschrift (Art. 137 Abs. 6 WRV) ergibt, beschränkt sich die zulässige Mitwirkung des Staates explizit darauf, den Kirchen ggf. die für die Steuererhebung erforderlichen „bürgerlichen Steuerlisten“ zur Verfügung zu stellen. Das war den Verfassungseltern von 1919 auch völlig klar, denn einen generellen Einzug kirchlicher Abgaben durch die Finanzämter gab es damals nicht. Selbst das Bundesverfassungsgericht konzediert, dass „staatliche Hilfe für die Verwaltung der Kirchensteuer in Anspruch zu nehmen über den Gewährleistungsanspruch des Artikel 137 Abs. 6 WRV hinaus“ gehe (2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 19.8.2002 Deutsches Verwaltungsblatt 2002 S. 1624/1627), ohne allerdings daraus die gebotene Konsequenz zu ziehen.

Der staatliche Kirchensteuereinzug auf Antrag der steuererhebenden Religionsgemeinschaften verstößt zudem gegen das Trennungsgebot des Art. 137 Abs. 1 WRV. Eine stärkere institutionelle und damit unzulässige Verquickung von Staat und Kirche als der einheitliche Einkommensteuer- und Kirchensteuerbescheid durch dieselbe staatliche Behörde zum selben Zeitpunkt, bezogen auf denselben Einkommenstatbestand, ist kaum vorstellbar. Der Umstand, dass die Kirchen den Staat für seine Dienstleistungen auskömmlich bezahlen, beseitigt den Makel nicht etwa, sondern erweckt auch noch den fatalen Anschein unzulässigen Zusammenwirkens zum gegenseitigen Vorteil.

Die den Verfassungswortlaut (auch hier) ignorierende Staatspraxis setzt sich fort in der ebenfalls verfassungswidrigen Beteiligung der Arbeitgeber am Kirchensteuereinzug bei der Abführung der Lohnsteuer, mit der unabhängig vom Willen des betroffenen Arbeitnehmers eine Offenbarung der (Nicht-)Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gegenüber dem Arbeitgeber verbunden ist. Dasselbe gilt auch für die Beteiligung der Kreditinstitute bei der faktisch obligatorischen Abführung der Kirchensteuer zusammen mit der Kapitalertragsteuer. Art. 136 Absatz 3 WRV bestimmt eindeutig: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“

Ohne staatlichen Kirchensteuereinzug würde sich auch der bei staatlichen Behörden zu erklärende gebührenpflichtige Kirchaustritt erledigen. Denn außer zum Zwecke der Steuererhebung (nach derzeitiger Praxis) braucht der Staat, brauchen die Meldebehörden die Religionszugehörigkeit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger nicht zu kennen. Sie wird auch in anderen zivilisierten Ländern nicht erhoben.

Dass für den staatlichen Kirchensteuereinzug auch kein unabweisbares Bedürfnis besteht, beweist nicht nur die im Kommissionsbericht erwähnte bayerische Praxis des kirchlichen Steuereinzugs durch kircheneigene Steuerbehörden im Fall der Einkommensteuerveranlagung, sondern auch der Umstand, dass es in der zivilisierten Welt außerhalb Deutschlands so etwas ganz überwiegend nicht gibt. Von einem unzumutbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Kirchen zu sprechen, wäre im Zeitalter der elektronischen Datenverwaltung und der großen Verwaltungskraft der Kirchen unglaublich. Alle anderen gesellschaftlichen Gruppen, gemeinnützige Organisationen und Parteien bewältigen ihre Mitgliederverwaltung und den Einzug der Mitgliedsbeiträge auch selbst.

VI. Staatsleistungen

Der Vorsatz, die Staatsleistungsablösung „sofort“ anzugehen, wird lebhaft begrüßt, mit etwas Bitterkeit zugleich angesichts der von den politisch Verantwortlichen, auch der Partei Bündnis 90/Die Grünen, schon jahrzehntelang vertanen Gelegenheiten, dem inzwischen nahezu 100 Jahre alten zwingenden Verfassungsgebot (Art. 138 Abs.1 WRV) endlich Folge zu leisten. Der Umstand, dass sogar den Amtskirchen die staatliche Alimentierung inzwischen offensichtlich peinlich geworden ist, sollte den Politikern aller Parteien Veranlassung sein, tätig zu werden. Uneingeschränkt zu begrüßen ist auch die Anregung, die angeblichen historischen Rechtsgrundlagen für die Staatsleistungen einmal seriös zu untersuchen und die monetäre Entwicklung seit 1919 (Weimarer Republik, Nazidiktatur, DDR-Zeit) vollständig darzustellen; dazu sollte auch die Frage gehören, wie es zu den heutigen eklatanten Differenzen zwischen den Bundesländern kommt, gemessen etwa am Betrag pro Kopf der Bevölkerung.

Im Einzelnen sind die Überlegungen des Berichts in diesem Zusammenhang aber in zentralen Teilen zu kritisieren:

- a) Es wird von großen Beträgen gesprochen, um deren Zahlung als Ablösungsentschädigung es gehe. Ob überhaupt und in welcher Höhe Entschädigung zu zahlen ist, bedarf aber doch gerade erst der Klärung. Die Humanistische Union etwa, aber auch andere, haben mehrfach begründet dargelegt, dass angesichts der bisherigen exorbitanten, stetig gewachsenen Zahlungen (auch zu DDR-Zeiten!) eine weitere Entschädigung unter anderem aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommt:
 - Andere Menschen und gesellschaftliche Gruppen haben existenzielle Vermögensschäden erlitten, die nicht oder nur vorübergehend staatlich entschädigt wurden, daher liegt in den Jahrhunderte lang gezahlten Staatsleistungen eine außerordentliche Bevorzugung der Kirchen in Deutschland.
 - Man sollte die Vermutung prüfen, dass die angeblich enteigneten Besitztümer der Kirchen ihre Herkunft häufig Kriegen und Gewaltakten oder unberechtigter Inbesitznahme verdanken, dass ferner diese Besitztümer als staatliche Lehen an die Kirchen vergeben waren, mit deren Einziehung diese ohnehin irgendwann rechnen mussten.
 - Nach der Revolution von 1918/1919 ist den Kirchen gerade im Hinblick auf die Trennung vom Staat das Steuererhebungsrecht verfassungsrechtlich und damit die finanzielle Unabhängigkeit vom Staat gesichert worden. Die Kirchensteuer deckt seitdem nicht nur

weit über 90 % des laufenden kirchlichen Bedarfs, sondern hat die Kirchen auch zu den wohlhabendsten Religionsgemeinschaften weltweit gemacht.

- Der Grundbesitz der Kirchen in Deutschland – namentlich, aber nicht nur der katholischen Kirche – ist heute, nach den angeblichen Enteignungen, überaus groß. Dasselbe gilt für die sonstigen Vermögenswerte. Die einzig denkbare frühere Rechtfertigung für die Staatsleistungen – die materielle Sicherstellung der Seelsorge nach den Vermögenssäkularisationen („cura religionis“) – ist damit heute nachgewiesener Maßen obsolet geworden.
- Schließlich sollte auch die explizite Nichtübernahme von Artikel 173 der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz berücksichtigt werden. Dort hieß es: „*Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften bestehen.*“ Diese vorübergehende Bestandsgarantie der Staatsleistungen in den Übergangsbestimmungen (!) der Weimarer Reichsverfassung gilt spätestens seit 1949 nicht mehr.

Aber auch wer alle diese Argumente ignoriert oder nicht akzeptiert, muss bei einer eventuellen Ablösungsentschädigung angesichts fehlender verfassungsrechtlicher oder gesetzlicher Vorgaben und fehlender deutscher Vergleichsfälle nicht jede beliebige kirchliche Forderung erfüllen. Andere Staaten haben vergleichbare Probleme auch pragmatisch gelöst (Italien 1929, Luxemburg 2015).

- b) Die Behauptung des Kommissionsberichtes (S. 34) ist unzutreffend, dass in den neuen deutschen Ländern die Staatskirchenverträge eine faktische Ablösung bewirkt haben. Die Verträge nach 1990 unterscheiden sich insoweit nicht von denen der westdeutschen Länder vor (und nach!) 1990. Es wurden jeweils die (vermeintlichen) Verpflichtungen gem. Art. 138 Absatz 1 WRV aus der Zeit vor 1919 einvernehmlich quantifiziert. Von Ablösung ist nirgends die Rede. Das wäre ja auch eine schöne „Ablösung“, wenn einfach auf ewig weitergezahlt wird.
- c) Die hinsichtlich der Staatsleistungen erhobene Forderung an die Länder nach mehr Transparenz in ihren Haushaltsplänen (S. 34 f.) geht m. E. weitgehend ins Leere, denn bei genauer Lektüre der Haushaltspläne – das tue ich seit 25 Jahren – sind die meisten Forderungen erfüllt oder nicht erfüllbar: Staatsleistungen sind per definitionem nur die Zahlungen gem. Art. 138 Absatz 1 WRV, nicht etwaige spätere staatliche Leistungsverpflichtungen; negative Staatsleistungen sind im Haushalt nicht darstellbar, allenfalls in Subventionsberichten; Baukosten werden bereits jetzt gesondert dargestellt; *kommunale* Verpflichtungen können in *Landeshaushalte* nicht übernommen werden.

Hannover, den 29.03.2016

Johann-Albrecht Haupt